

Warum eine eigene Waren-Transportversicherung trotz Haftung des Verkehrsträgers sinnvoll ist.

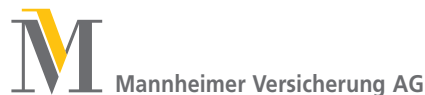
Information für Vertriebspartner



Wenn ein Unternehmen Ware versendet und es kommt zu einem Schaden an der transportierten Ware, muss derjenige den Schaden ersetzen, in dessen Gewahrsam es passiert ist! In jedem Fall? In voller Höhe? Schnell?

Die Vorteile einer eigenen Waren-Transportversicherung

- Häufig reicht die Haftung des Verkehrsträgers nicht aus. Eine zusätzliche Waren-Transportversicherung deckt die Differenz zum vollständigen Warenwert. Diese muss für jeden einzelnen Transport beim Verkehrsträger abgeschlossen werden. Das bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
- Die eigene Waren-Transportversicherung nimmt in der Regel alle Transporte des Unternehmens pauschal in Deckung und es wird nur einmal pro Jahr der Umsatz/das Transportvolumen zur Abrechnung aufgegeben. Das spart nicht nur Verwaltungskosten – in den meisten Fällen ist eine eigene Waren-Transportversicherung auch günstiger.
- Die Haftung der Verkehrsträger ist für bestimmte Gefahren ausgeschlossen – z. B. keine Haftung infolge höherer Gewalt und unabwendbarem Ereignis.
- Die Haftung ist in der Regel der Höhe nach begrenzt – meist eine Haftung nach Kilogramm. Sie ist unabhängig vom tatsächlichen Warenwert und reicht nur bei geringwertigen Gütern aus.
- Die Haftungshöhe ist nicht einheitlich, sondern unterscheidet sich je nach Art der Beförderung bzw. des Beförderungsmittels und des Reiseziels (Ausland/Inland).
- Die Warenversicherung bietet einen individuellen, speziell auf die jeweiligen Güter/Waren abgestimmten Versicherungsschutz.
- Die Haftung der einzelnen Verkehrsträger greift nur dann, wenn der Schaden nachweislich in ihrem Gewahrsam eingetreten ist. Unter Umständen ist dieser Nachweis innerhalb einer Transportkette mit mehreren Verkehrsträgern sehr schwierig und langwierig. Der eigene Warenversicherer leistet üblicherweise durchgehend „von Haus zu Haus“ – vom Aufbewahrungsort beim Versicherungsnehmer bis zur vereinbarten Ablieferungsstelle.
- Der Versicherungsnehmer erhält eine Entschädigungsleistung. Ohne eigene Waren-Transportversicherung ist die Durchsetzung der Haftungsansprüche sehr zeit-, arbeits- und kostenintensiv – insbesondere, wenn der Klageweg beschritten werden muss.
- Der Geschädigte hat eine direkte Vertragsbeziehung zu seinem Warenversicherer und kann dadurch seine Interessen wesentlich besser vertreten als gegenüber dem Verkehrshaftungsversicherer des Verkehrsträgers, bei dem er „nur ein unbekannter Dritter“ ist.
- Der Warenversicherer reguliert im Rahmen seiner Police und führt den Regress gegen den Verkehrsträger durch, wenn nötig auch auf dem Prozessweg.
- Die Warenversicherung wird oft in Liefervereinbarungen (CIF und CIP) oder bei Bank- und Akkreditivgeschäften vorgeschrieben und ist somit Voraussetzung für die Durchführung des Vertrags.
- Die überschaubaren Kosten (= Transportversicherungsbeitrag) machen das unternehmerische Transportrisiko kalkulierbar.



Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
Telefon 06 21. 4 57 80 00, Telefax 06 21. 4 57 80 08
www.mannheimer.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.